

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigung) der Gemeinde Rellingen
(Gebührensatzung NW) vom 26. Juni 2020**

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6),
- § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, § 5, § 6 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425),
- § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 13. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425),
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und
- § 22 der Abwassersatzung der Gemeinde Rellingen vom 26.06.2020

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

**§1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Rellingen, im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet, betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 26.06.2020 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und

Diese Satzung trifft Regelungen für die selbständige öffentliche Einrichtung „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“.

- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren
- a) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - b) sowie auch für die Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage „Niederschlagswasser“ einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschlusskanal.

§ 2 Grundstück, Anschlusskanal

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Grundstücksanschlusskanal im Sinne des § 1 Abs. 2 b) ist der erste Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) im öffentlichen Bereich bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Übergabeschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde und anderer Straßenbaulastträger im Sinne der §§ 2, 11, 12 und 13 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie von Bundesfernstraßen im Sinne von §§ 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

§ 3 Grundsatz der Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage „Niederschlagswasser“ erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung einschließlich der kalkulatorischen Kosten.
- (2) Die Niederschlagswassergebühren decken **nicht** die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse, die auf Wunsch der Grundstückseigentümer oder anderer Personen erstellt werden. Diese werden auf dem Wege der Kostenerstattung beglichen.
- (3) Die Benutzungsgebühren umfassen auch die von der Gemeinde gemäß Abwasserabgabengesetz zu zahlende Abwasserabgabe. Die Abwasserabgabe wird in voller Höhe auf die Gebühr abgewälzt.
- (4) Niederschlagswassergebühren ruhen auf Grundlage des § 6 Abs. 7 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Die Gemeinde erhebt, sofern eine Verbindung der Straßenentwässerungsanlagen mit der Niederschlagswasserkanalisation der Gemeinde besteht (s. § 4 Abs. 4-6 der Abwassersatzung), von den Trägern der Straßenbaulast besondere Niederschlagswassergebühren für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in die gemeindliche Niederschlagswasserkanalisation sowie das Fortleiten, Behandeln und Einleiten in ein Gewässer.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser werden laufende Benutzungsgebühren grundsätzlich nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche erhoben, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Diese wird als „versiegelte Fläche“ bezeichnet. Die Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter (m²) versiegelter Fläche. Die überbauten und befestigten Flächen werden gewichtet nach dem von der Bauart und Oberflächenbeschaffenheit abhängigen Versickerungs- und Retentionsfähigkeit der jeweils überbauten oder versiegelten Fläche.
In bestimmten Fällen kann die Gebühr nach der tatsächlichen Abwassermenge in m³ gemäß § 5 Abs. 2-3 ermittelt werden.
Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage

gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die Gemeinde ermittelt die Größe der versiegelten und abflusswirksamen Flächen anhand von vorhandenen Bauzeichnungen und Baugenehmigungen sowie Luftbildern und aus digitalen Karten. Hiernach erfolgt zunächst die Berechnung und Festsetzung der Gebühr.
Die / der Gebührenpflichtige hat das Recht, binnen eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides Widerspruch gegen die Festsetzung der Gebühr zu erheben und die Quadratmeterzahl der überbauten und / oder befestigten Flächen sowie die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen abflusswirksamen Flächen auf ihrem / seinem Grundstück mitzuteilen.
- (3) Danach wird bei begründeten Widersprüchen die überbaute und befestigte Grundstücksfläche entsprechend neu berechnet und festgesetzt. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes herrschenden Verhältnisse.
Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer detaillierte Leitungspläne oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen befestigten Flächen zu entnehmen sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (4) Wird die Größe der überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies der Gemeinde nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.
Die Berechnungsunterlagen hat die / der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen.
- (5) Kommt die / der Gebührenpflichtige ihrer / seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2, 3 und 4 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (6) Abs. 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend auch für öffentliche Straßen Wege und Plätze der Straßenbaulastträger. Die einleitenden versiegelten Flächen werden von den Straßenbaulastträgern selbst ermittelt. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes herrschenden Verhältnisse.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt bei Grundstücksflächen 0,51 € je m² versiegelter Fläche. Abhängig von der Oberflächenbeschaffenheit der jeweils versiegelten und überbauten Fläche wird die Fläche für die Ermittlung der Benutzungsgebühr multipliziert mit den Abflussbeiwerten nach Abs. 4.

Der Gebührensatz für gemeindliche Straßen, Wege und Plätze beträgt jährlich 0,48 € je m² versiegelter Fläche. Näheres bestimmt § 8 Abs. 6 Buchst. a).

Der Gebührensatz für Straßen, Wege und Plätze anderer Straßenbaulastträger beträgt jährlich 0,46 € je m² versiegelter Fläche. Näheres bestimmt § 8 Abs. 6 Buchst. b).

Privatstraßen werden entsprechend den gemeindlichen Straßen und Wegen veranlagt. Angefangene Quadratmeter werden abgerundet.

- (2) Wird Niederschlagswasser von versiegelten Flächen wegen Verunreinigung über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt, so wird – wenn eine Durchflussmessung nicht erfolgt – die Abwassermenge wie folgt berechnet:
 Angeschlossene Fläche multipliziert mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge des langjährigen Mittels im Hamburger Umland. Für die sich aus dieser Berechnung ergebende Abwassermenge gilt der Schmutzwasser-Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung SW entsprechend.
- (3) Wird mit Genehmigung der Gemeinde reines Wasser (z.B. Kühlwasser), das durch besondere Messeinrichtungen festgestellt worden ist, in gemeindliche Niederschlagswasseranlagen eingeleitet, beträgt die Gebühr die Hälfte des gemäß § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung SW festgesetzten Betrages (50 % der Schmutzwassergebühr).
- (4) Für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Oberflächeneigenschaften bzw. Versickerungsfähigkeit gelten folgende pauschale Abflussbeiwerte:
- | | |
|---------------------------------------|------|
| Mulden-Rigolensysteme mit Notüberlauf | 0,25 |
| begrünte Dachflächen | 0,5 |
| Reetdächer | 0,5 |
| Rasengittersteine | 0,5 |
| drainierte Flächen | 0,5 |
| Straßenflächen | 0,79 |
| Sonstige versiegelte Flächen | 1,0 |

Diese Tabelle stellt eine im Sinne der Verwaltungsvereinfachung abschließende Berechnungsgrundlage dar.

- (5) Für bauzeitliche Grundwasserabsenkung beträgt die Benutzungsgebühr 0,90 € pro m² Grundfläche des Baukörpers, von dem Drainagewasser abgeleitet wird.

Sollte die/der Gebührenpflichtige mit der Bemessung nach m² nicht einverstanden sein, wird die Gebühr nach der Pumpenleistung der eingesetzten Drainagewasserpumpe berechnet. Dabei wird die maximale Pumpenleistung durch das vermutete maximale Einleitungspotential von 0,52 l/s/m² dividiert und mit dem Gebührensatz pro 100 m² von 90,00 € multipliziert.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage „Niederschlagswasser“ angeschlossen ist und / oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage „Niederschlagswasser“ von dem Grundstück Abwasser auf anderem Wege zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn der Anschluss endgültig außer Betrieb genommen oder beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Gebühren für die vollen Kalendermonate, in denen die Gebührenpflicht nicht bestanden hat, nicht erhoben.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet die Benutzung der Einrichtung während des Kalenderjahres, entsteht die Gebühr zu diesem Zeitpunkt.
- (5) Führen Betriebsstörungen oder Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten zur

vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage „Niederschlagswasser“ oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühren.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung, die von der / dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren zu entrichten. Grundlage ist die Satzung der Gemeinde Rellingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der aktuellen Fassung.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebühren (§ 3 ff.) schuldet, wer Eigentümer/in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer/in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die /der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümer/in Gebührenschuldner.
- (2) Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin / der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Die bisherige Eigentümerin / der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (4) Zeigen die / der bisherige oder die / der neue Eigentümer/in den Wechsel in der Person der/des Grundstückseigentümer(s)/in nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die vom Zahlungsabschnitt an, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Erbbauberechtigte entsprechend.
- (6) Gebührenpflichtige für die Zuführung des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Abwasseranlage der Gemeinde ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist. Straßenbaulastträger im Ortsbereich ist grundsätzlich (mit Ausnahme weniger privater Straßen) die Gemeinde. Andere Straßenbaulastträger sind der Bund, das Land Schleswig-Holstein und der Kreis Pinneberg.
 - a) Die Gemeinde ist als Straßenbaulastträger im Sinne des § 13 StrWG für Gemeindestraßen, Wege und Plätze Schuldner der Niederschlagswassergebühr für die an die Niederschlagswasserkanalisation der Gemeinde angeschlossenen Straßenflächen und behandelt sich im Falle der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen kalkulatorisch wie eine Gebührenpflichtige.
 - b) Gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a) StrWG sind Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen das Land,

gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. b) StrWG für die Kreisstraßen die Kreise und die kreisfreien Städte. Sie sind jeweils Schuldner der Niederschlagswassergebühr für die in ihrer Unterhaltungspflicht befindlichen Flächen mit Einleitung in das Niederschlagswassernetz der Gemeinde mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten gem. Buchst. a).

Gemäß § 5 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist der Bund Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen und somit Schuldner der Niederschlagswassergebühr für die in das Niederschlagswassernetz der Gemeinde einleitenden Flächen der BAB A23.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist sowie die zur Ermittlung notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in der Zukunft erheblich sind.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Überläufe, Wasserzuführungen), so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie / ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu unterstützen.

§ 10

Abrechnung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren für Niederschlagswasser werden für einen Zeitraum, der 12 Monate umfasst, berechnet und können mit der Veranlagung anderer Grundstücksabgaben zusammengefasst werden.
Die Abrechnung kann auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen, wenn die Gebührenpflicht nicht für volle 12 Monate bestanden hat.
- (2) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Auf die Gebühren sind im Laufe des Jahres Vorauszahlungen zu leisten.
- (3) Sollten der Gemeinde für die Bemessung der Benutzungsgebühr Grundlagen nicht bekannt sein, so kann auch eine Schätzung nach vorhandener Versiegelung in der Nachbarschaft und Grundstücksgröße erfolgen.
- (4) Die Vorauszahlungen sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Niederschlagswassergebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Ein solcher Antrag muss bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die durch bisherigen Bescheid geforderten Vorauszahlungsbeträge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erstellt worden ist. Über die Vorauszahlungen rechnet die Gemeinde ab, wenn sie die Gebühren festsetzt. Decken die Vorauszahlungen nicht die festgesetzte Gebühr, ist die noch offene Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auch in anderen Fällen ist die Gebühr, soweit nicht schon getilgt, einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Anrechnung von Schätzungen.

§ 11 Zahlungsrückstand

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVObI. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben (Vollstreckung).

§ 12 Aufrechnung

Abgabengleiche Forderungen dürfen gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, den Meldebehörden und den eigenen Bau- und Grundstücksakten durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
Die Gemeinde verfügt über ein Geoinformationssystem (GIS) mit Zugriff auf Luftbilder des Gemeindegebietes. Mit Hilfe der Luftbilder lassen sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ermitteln, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung eines Dritten bedient, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 14
Rechtsmittel**

- (1) Die / der Betroffene kann gegen Verwaltungsakte der Gemeinde zur Durchführung dieser Satzung innerhalb eines Monats, nachdem ihr / ihm der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch bei der Gemeinde erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann die / der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.

**§ 15
Stundung und Erlass**

- (1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Sie können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 9 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigung) der Gemeinde Rellingen (Gebührensatzung NW) vom 30. November 2004 einschließlich folgender Nachtragssatzungen außer Kraft:
 1. Nachtragssatzung vom 22.02.2016
 2. Nachtragssatzung vom 04.12.2018

Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten entstanden sind gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Rellingen, den 26. Juni 2020

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

Marc Trampe